



GEMEINDE JAUN

SCHULREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung von Jaun

- gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);
- gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);
- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);
- gestützt auf die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);

auf Antrag des Gemeinderates,

erlässt folgende Bestimmungen:

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der Primarschule der Gemeinde Jaun.
Schülertransporte (Art. 17 SchG und Art. 10 bis 18 SchR)	Art. 2 ¹ Der Gemeinderat organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich: a) anerkennt er die wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltlichen Schülertransporte; b) setzt er den Fahrplan und die Fahrstrecke fest; c) sieht er die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor; d) wählt er das Transportunternehmen; e) lässt er die Ankunft und die Abfahrt des Fahrzeugs bei der Schule überwachen; f) sorgt er allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler. ² Bietet die Gemeinde während der Mittagspause keinen Schülertransport an, so trägt sie die Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Schülertransport anerkannt wird. Der Gemeinderat kann in diesem Fall von den Eltern einen Beitrag an die Verpflegungskosten von höchstens 12 Franken pro Mahlzeit erheben.

³ Die Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus zur Schule fahren, halten sich an die vorgeschriebenen Disziplin- und Verhaltensregeln. Der Gemeinderat trifft geeignete Massnahmen gegenüber undisziplinierten Schülerinnen und Schülern. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat, nach schriftlicher Verwarnung zuhänden der Eltern (ausser in schweren Fällen), einen vorübergehenden Ausschluss vom Schülertransport anordnen, der bis zu 5 Schultage dauern kann.

Sicherheit auf dem Schulweg
(Art. 18 Abs. 1 SchR)

Art. 3

¹ Schülerinnen und Schüler, die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die markierten Wege und die von den Schülerpatrouillen beaufsichtigten Fussgängerstreifen. Sie können unter der Verantwortung der Eltern den Schulweg auch mit dem Velo zurücklegen. Die Velos werden an den dafür vorgesehenen Veloparkplätzen abgestellt.

² Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen, lassen sie ausserhalb des Schulgeländes, und zwar auf dem Postplatz ein- und aussteigen.

Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Ausstattungen sowie dem Schulbus
(Art. 57 Abs. 5 und 64 Abs. 4 SchR)

Art. 4

¹ Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen sowie am Schulbus verursacht werden.

² Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, kann der Gemeinderat die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeit eine angemessene erzieherische Aufgabe von höchstens 5 Stunden Dauer pro Verstoß auszuführen. Die Schülerin oder der Schüler steht in diesem Fall unter der Verantwortung der Gemeinde.

Kostenbeteiligung am Schulmaterial und an gewissen schulischen Aktivitäten
(Art. 10 Abs. 3 SchG und Art. 9 SchR sowie Art. 1 der Verordnung über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule)

Art. 5

~~¹ Von den Eltern wird ein Beitrag an die Kosten für das Schulmaterial und gewisse schulische Aktivitäten, einschliesslich der damit verbundenen Transporte, verlangt.~~

~~² Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie wird anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet. Sie beträgt höchstens 150 Franken pro Schüler/in und pro Schuljahr.~~

~~³ Zur Deckung der Kosten einer Projektwoche, Landschulwoche, eines Schullagers oder einer Studienreise kann zusätzlich ein Betrag von höchstens 150 Franken pro Schüler/in und Schuljahr in Rechnung gestellt werden, einschliesslich der Kosten einer allfälligen Materialmiete.~~

Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen (Art. 14 - Abs. 2, 15 und 16 - Abs. 2 SchG sowie Art. 2 und 3 der Verordnung über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule)

Art. 6

¹ Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen.

² Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens 1'000 Franken pro Schüler/in und pro Schuljahr.

³ Den Schülertransport übernehmen die Eltern.

Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen (Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30 und 31 SchR)

Art. 7

¹ Abgesehen vom Mittwochnachmittag sind folgende Wochenhalbtage schulfrei:

- a) für die Schülerinnen und Schüler der 1^H:
Mo-Nachmittag, Di-Nachmittag, Mi-Vormittag, Do-Nachmittag, Fr-Vormittag;
- b) für die Schülerinnen und Schüler der 2^H:
Di-Vormittag, Fr-Nachmittag;
- c) für die Schülerinnen und Schüler der 3^H:
Di-Vormittag;
- d) für die Schülerinnen und Schüler der 4^H:
Do-Nachmittag.

² Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

Bestellung von Schulmaterial (Art. 57 Abs. 2 Bst. d SchG)

Art. 8

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler.

² Die von der Schule vorgenommenen Materialbestellungen sind von dem für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderates zu visieren, das anschliessend für die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen sorgt.

Elternrat (Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)

Art. 9

¹ Der Elternrat besteht aus maximal 12 Mitgliedern, die Eltern von Schülerinnen und Schülern sind und vom Gemeinderat ernannt werden (im Folgenden: Eltern-Mitglieder).

a) Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder

² Die Auswahl der Eltern-Mitglieder erfolgt an einer Elternversammlung - bei Bedarf durch Losentscheid.

³ Die Lehrkräfte sind mit 1 Person vertreten, die von ihnen bezeichnet wird.

⁴ Der für das Ressort "Bildung" zuständige Gemeinderat und die Schulleitung nehmen an den Sitzungen des Elternrates teil.

b) Amtsdauer

Art. 10

¹ Die Eltern-Mitglieder werden für eine Mindestdauer von drei Jahren ernannt.

² Die austretenden Mitglieder informieren den Gemeinderat.

³ Eltern-Mitglieder, deren Kinder nicht mehr die Primarschule Jaun besuchen, müssen zurücktreten.

c) Organisation

Art. 11

¹ Der für das Ressort "Bildung" zuständige Gemeinderat übernimmt das Präsidium und leitet die Sitzungen. Der Präsident ernennt sein Vizepräsidium und sein Sekretariat. Der Präsident kann das Sekretariat einer aussenstehenden Person übertragen.

² In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat plant und organisiert die Präsidentin oder der Präsident die Arbeiten, beruft die Sitzungen ein, schlägt die Traktanden vor und leitet die Beratungen.

³ Der Elternrat versammelt sich mindestens 2 mal im Schuljahr. Der Elternrat wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen von 6 Eltern-Mitgliedern.

⁴ Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Eltern-Mitglieder anwesend ist.

⁵ Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

⁶ Der Elternrat kann Fachpersonen oder Vertreterinnen und Vertreter von Fachkreisen, die an der Schule tätig sind, zu den Sitzungen einladen. Er kann auch eine Schülerdelegation einladen, um sie zu besonderen Themen, die sie betreffen, anzuhören und ihre Vorschläge zu prüfen.

Hausaufgaben-
betreuung
(Art. 127 SchR)

Art. 12

¹ Je nach Bedarf kann der Gemeinderat eine Hausaufgabenbetreuung anbieten.

² Für dieses Angebot wird von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt, die maximal 10 Franken/Stunde pro Schüler/in beträgt.

Schulgelände (Art. 94 SchG und Art. 122 SchR)	<p>Art. 13</p> <p>¹ Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.</p> <p>² Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.</p>
Festsetzung der Kostenbeteiligungen (Art. 10 Abs. 3 GG)	<p>Art. 14</p> <p>Der Gemeinderat setzt die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an die in diesem Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält.</p>
Rechtsmittel (Art. 89 SchG und Art. 153 GG)	<p>Art. 15</p> <p>¹ Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.</p> <p>² Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.</p>
Schlussbestimmungen	<p>Art. 16</p> <p>¹ Das Schulreglement vom 25. März 2002 wird aufgehoben.</p> <p>² Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Erziehungsdirektion genehmigt ist.</p> <p>³ Dieses Reglement und der in Artikel 14 erwähnte Tarif werden auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und der Schulleitung sowie – auf Verlangen – den Eltern übergeben.</p> <p>⁴ Die von der Schulleitung genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.</p>

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 26. November 2018

Der Gemeindeschreiber

Der Ammann

Aldo Buchs

Jean-Claude Schuwey

Genehmigt von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am

Der Staatsrat, Direktor

Jean-Pierre Siggen